



Brüssel, den 16. September 2014
(OR. en)

13255/14

AGRILEG 184

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12459/14 +ADD1 +ADD2 AGRILEG 168
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Anthrachinon, Benfluralin, Bentazon, Bromoxynil, Chlorthalonil, Famoxadon, Imazamox, Methylbromid, Propanil und Schwefelsäure in oder auf bestimmten Erzeugnissen (Text von Bedeutung für den EWR) <ul style="list-style-type: none">- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Nach der positiven Stellungnahme ihres Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (vom 13. Juni 2014) hat die Kommission am 8. August 2014 dem Rat und dem Europäischen Parlament den Entwurf einer Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Anthrachinon, Benfluralin, Bentazon, Bromoxynil, Chlorthalonil, Famoxadon, Imazamox, Methylbromid, Propanil und Schwefelsäure in oder auf bestimmten Erzeugnissen zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf nicht ablehnt.
-